

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die INTER CyberGuard-Versicherung (AVB CyberGuard 2017)

Hinweis: Die im Bedingungstext *kursiv* gedruckten Begriffe sind in A3 definiert.

Teil A		Teil B	
A1	Gegenstand des Versicherungsschutzes	B1	Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung und Versicherungsdauer
A2	Versicherte Personen	B2	Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles
A3	Begriffsbestimmungen	B3	Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen
A4	Ausschlüsse	B4	Weitere Regelungen
A5	Versicherungsschutz bei Cyber-Attacken		
A6	Versicherungsschutz bei Daten- /Identitätsmissbrauch		
A7	Versicherungsschutz bei Online-Betrug bei Kaufverträgen		
A8	Versicherungsschutz bei Cyber-Mobbing		
A9	Versicherungsschutz bei rechtswidriger Veröffentlichung von persönlichen Daten im Internet		
A10	Versicherungsschutz bei Abmahnung von Urheberrechtsverstößen		
A11	Versicherungsschutz bei haftungsrechtlicher Inanspruchnahme infolge elektronischer Datenübermittlung		

Teil A

A1 - Gegenstand des Versicherungsschutzes

- 1.1. Gegenstand dieses Versicherungsvertrags sind ausschließlich die in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen vereinbarten Leistungen.
- 1.2. Mit Zustandekommen des Versicherungsvertrags erhalten Sie die Möglichkeit, eine Sicherheitssoftware von Norton/Symantec zu beziehen. Soweit sich der Versicherungsschutz auf "*gesicherte Geräte*" (vgl. A.3) bezieht, ist die Installation dieser Sicherheitssoftware Voraussetzung für den Versicherungsschutz. Mit der Installation der Sicherheitssoftware entsteht ein separates Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Anbieter Norton/Symantec. Aus diesem Vertragsverhältnis können keine Ansprüche gegen den Versicherer abgeleitet werden. Während der Laufzeit des Versicherungsvertrags übernimmt der Versicherer die anfallenden Lizenzgebühren.
- 1.3. Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen (im Weiteren auch gemeinsam als "versicherte Person/en" bezeichnet) nach Maßgabe und im Umfang der nachfolgenden Bedingungen bei folgenden Anlässen:
 - Hard- und Softwarereparatur/-wiederherstellung nach *Cyber-Attacken* auf *gesicherte Geräte*, die im Eigentum einer versicherten Person stehen (Ziffern A5.1 - A5.2),
 - Ersatz bestimmter Vermögensschäden, die einer versicherten Person als Folge von *Cyber-Attacken*, *Datenmissbrauch* und *Online-Betrug bei Kaufverträgen* entstehen (Ziffern A5.3-A5.6, A6 und A7),
 - *Cyber-Mobbing* (Ziffer A8),
 - Rechtswidrige Veröffentlichung von persönlichen Daten im Internet (Ziffer A9)
 - Abmahnung von Urheberrechtsverstößen (Ziffer A10)
 - haftungsrechtliche Inanspruchnahme einer versicherten Person infolge elektronischer Datenübermittlung (Ziffer A11)
- 1.4. Der Versicherungsschutz gilt nur für privaten Zwecken dienende gesicherte Geräte sowie die Betroffenheit einer versicherten Person als Privatperson. Privaten Zwecken dienende gesicherte Geräte sind solche, die nicht steuerlich als Arbeitsmittel oder als Betriebs- und Geschäftsausstattung geltend gemacht wurden. Nicht versichert sind in Ziffer 1.3. genannte Anlässe, die im Zusammenhang mit einer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit einer versicherten Person stehen.
- 1.5. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn sämtliche Voraussetzungen (Tatbestandsmerkmale) eines der in den Ziffern 5 bis 11 genannten versicherten Vorfälle während der Vertragslaufzeit eingetreten sind.
- 1.6. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Höchstentschädigungsgrenzen genannt sind, beträgt die Höchstentschädigung je Versicherungsfall 10.000,00 EUR in der Produktlinie Basis und 15.000,00 EUR in den Produktlinien Exklusiv und Premium.

Unabhängig von den jeweiligen Entschädigungshöchstgrenzen wird für maximal zwei Versicherungsfälle der in den Ziffern A5 bis A7 und A9 genannten versicherten Vorfälle je Versicherungsjahr geleistet. In allen anderen versicherten Vorfälle wird in der Produktlinie Basis für maximal zwei Versicherungsfälle, in der Produktlinie Exklusiv für maximal drei Versicherungsfälle und in der Produktlinie Premium für maximal vier Versicherungsfälle je Versicherungsjahr geleistet.

A2 - Versicherte Personen

- 2.1 Ist der Tarif "Basis" vereinbart, ist ausschließlich der Versicherungsnehmer versicherte Person.
- 2.2 Ist der Tarif „Exklusiv“ vereinbart, bezieht sich der Versicherungsschutz auf maximal 2 Personen in häuslicher Gemeinschaft.
- 2.3 Ist der Tarif "Premium" vereinbart, sind außer dem Versicherungsnehmer alle mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen versicherte Personen. Familienangehörige sind die Eltern/Schwiegereltern des Versicherungsnehmers, seine ledigen Kinder, sein Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte sowie deren ledige Kinder. Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder stehen leiblichen Kindern gleich.

A3 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen bedeuten die Begriffe:

<i>Cyber-Attacken</i>	Cyber-Attacken sind das unbefugte Eindringen <i>Dritter</i> in die Daten und Programme eines internetfähigen <i>gesicherten Geräts</i> , das im Eigentum einer versicherten Person steht, unter Einsatz einer Schadsoftware, die über das Internet (einschließlich E-Mail) transportiert wird. Einer Cyber-Attacke steht das Einschleusen einer Schadsoftware über ein Speichermedium (z. B. USB-Stick) gleich.
<i>gesicherte Geräte</i>	Gesicherte Geräte sind internetfähige Geräte (z. B. PC, Mobile-Devices, Notebooks), die durch den Betrieb der in Verbindung mit diesem Versicherungsvertrag erworbenen Sicherheitssoftware von Norton/Symantec geschützt sind und über ein Betriebssystem verfügen, für das der Hersteller laufend Patches und Sicherheitspatches anbietet. Mit dem Internet verbundene Geräte, auf denen keine Sicherheitssoftware vom Verwender installiert werden kann (z. B. Smart-Home-Geräte) stehen gesicherten Geräten gleich.
<i>Datenmissbrauch</i>	Datenmissbrauch ist die unbefugte Ausspähung, Beschaffung, Verwendung, Veränderung oder Löschung elektronisch gespeicherter Daten auf einem Datenträger (z. B. Festplatten, USB-Sticks, Bank- und Kreditkarten).
<i>Online-Betrug bei Kaufverträgen</i>	Online-Betrug bei Kaufverträgen liegt vor, wenn der Kaufvertragspartner einer versicherten Person in der Absicht, sich oder einem <i>Dritten</i> einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zum Nachteil der versicherten Person zu verschaffen, den Kaufvertrag über eine bewegliche Sache schließt.
<i>Cyber-Mobbing</i>	Cyber-Mobbing ist die rechtswidrige Verbreitung von Bildern oder Texten im Internet durch einen <i>Dritten</i> (z. B. in sozialen Netzwerken, Sprachübermittlungsdiensten, Blogs) betreffend eine versicherte Person in ihrer Privatsphäre, die in der Absicht erfolgt, diese zu diffamieren, zu belästigen, zu bedrohen oder zu nötigen. Hierzu gehört auch die unbefugte Nutzung der virtuellen Identität der versicherten Person zum

	Zwecke des Cyber-Mobbings gegenüber einem <i>Dritten</i> .
<i>Dritter</i>	Dritter ist jede Person, die weder Versicherungsnehmer noch versicherte Person dieses Versicherungsvertrags ist und nicht im Haushalt des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person lebt oder dort ihren Meldesitz unterhält.
<i>Pharming</i>	Pharming ist eine Betrugsmethode, bei der sich der Täter durch das Umleiten des Internetnutzers auf gefälschte Webseiten durch Manipulation des Webbrowsers (beispielsweise durch DNS-Spoofing) vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von diesem verschafft.
<i>Phishing</i>	Phishing ist eine Betrugsmethode, bei der sich der Täter mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten vom Empfänger verschafft, wobei der Täter typischerweise durch die Täuschung über die tatsächliche Identität ein Vertrauensverhältnis ausnutzt.
<i>Skimming</i>	Skimming ist eine Betrugsmethode, bei der der Täter - beispielsweise am Bankautomaten - unter Verwendung technischer Geräte Kartendaten und die PIN ausspäht.

A4 – Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar

- a) durch Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden;
- b) auf Kriegs- oder kriegsähnlichen Ereignissen oder ähnlichen feindseligen Handlungen (gleichgültig, ob Krieg erklärt wurde oder nicht) beruhen, auch soweit diese im und/oder ausgehend vom virtuellen Raum (Cyberwar) mit Mitteln vorwiegend aus dem Bereich der Informationstechnik begangen werden;
- c) durch Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen verursacht werden;
- d) durch Terrorakte, verursacht werden. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen - auch wenn sie ausschließlich unter Verwendung digitaler Medien vorgenommen werden - zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
- e) durch Handlungen von staatlichen Stellen oder Verfügungen von hoher Hand, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, Geheimdiensten oder in deren Auftrag handelnden Personen verursacht werden;
- f) durch den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person vorsätzlich verursacht oder ermöglicht wurden.

A5 - Versicherungsschutz bei Cyber-Attacken

Im Falle einer *Cyber-Attacke* auf die *gesicherten Geräte* einer versicherten Person erbringt der Versicherer folgende Leistungen:

- 5.1. Kosten für die Reparatur oder - sofern sich die schädliche Software oder der Virus von den betroffenen Systemen technisch nicht entfernen lässt - die Wiederbeschaffung beschädigter oder unbrauchbar gewordener Geräte bzw. Geräteteile einschließlich mit diesen verbundener Peripheriegeräte (z. B. Drucker, Wechseldatenträger, Router, Smart-Home-Geräte) gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Versicherung zum Neuwert).
 - 5.1.1. Mietkosten für Ersatz-PC/-Notebook, wenn eine durch den Versicherer veranlasste Untersuchung des gesicherten Gerätes nicht innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt des Geräts abgeschlossen ist für den darüber hinausgehenden Zeitraum bis zur Erbringung der geschuldeten Versicherungsleistung. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250,00 EUR begrenzt.
- 5.2. Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der betroffenen Software. Ersetzt werden die Kosten für einen neuen Datenträger und/oder Dongle (Kopierschutzstecker). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,00 EUR in der Produktlinie Basis und auf 1.000,00 EUR in den Produktlinien Exklusiv und Premium begrenzt.
- 5.3. Telefonkosten, die einer versicherten Person durch eine infolge der *Cyber-Attacke* ermöglichte unbefugte Nutzung ihrer Telefonanlage entstehen und aus einem Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens ersichtlich sind.
- 5.4. Kosten für einen Energiemehrverbrauch, der infolge einer *Cyber-Attacke* auf die informationsverarbeitenden Systeme der Smart-Home-Geräte einer versicherten Person entstanden sind.
- 5.5. Kosten, die einer versicherten Person von einem Kreditinstitut berechtigterweise als Verzugskosten berechnet werden, weil die versicherte Person infolge einer *Cyber-Attacke* auf die zur Zahlungsveranlassung üblicherweise genutzten Geräte wiederkehrende Zahlungen - auch unter Nutzung anderer Zahlungswege - nicht fristgerecht veranlassen konnte. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,00 EUR in der Produktlinie Basis und auf 1.000,00 EUR in den Produktlinien Exklusiv und Premium begrenzt.
- 5.6. Kosten für die Systemwiederherstellung des betroffenen PC-/Notebook-Systems einschließlich Wiederherstellung des Internetzugangs bis zur Betriebsbereitschaft und für die Rückübertragung gesicherter elektronischer, ausschließlich für private Zwecke genutzter Daten von einem Sicherungsmedium oder einer Sicherungs-Cloud auf das von der *Cyber-Attacke* betroffene PC-/Notebook-System, sofern deren Beschaffung, Speicherung oder Nutzung durch die versicherte Person keinen Straftatbestand erfüllt. Nicht umfasst sind die Kosten eines infolge der Wiederherstellung erforderlichen Lizenzierwerbs. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 750,00 EUR in der Produktlinie Basis und auf 1.000,00 EUR in den Produktlinien Exklusiv und Premium begrenzt.

A6 - Versicherungsschutz bei Daten-/Identitätsmissbrauch

- 6.1. Im Falle eines *Daten-/Identitätsmissbrauchs* durch einen *Dritten* infolge von *Pharming, Phishing* oder *Skimming* ersetzt der Versicherer den einer versicherten Person entstandenen Vermögensschaden, verursacht durch die unbefugte Verwendung
- a) von privat genutzten Kredit-, Bank- oder sonstigen Debitkarten beim Bezahlen im Internet,
 - b) eines privat genutzten Online-Kundenkontos (z.B. Amazon, ebay, Microsoft Store, GooglePlay, Apple App Store/iTune, Sony Playstation Network), wegen infolge der unbefugten Nutzung gegen die versicherte Person geltend gemachter Ansprüche kaufvertraglicher Art.
 - c) privater Online-Banking-Daten oder eines sonstigen elektronischen Bezahlsystems mit Bank-Funktion (z. B. PayPal, Apple-Pay, NFC-Bezahlssysteme).
- 6.2. Der Versicherer leistet insoweit, als der versicherten Person trotz Erfüllung aller ihr obliegenden Pflichten aus ihrem Vertrag mit dem Zahlungs- oder Online-Dienstleister ein Vermögensschaden verbleibt und kein anderweitiger Versicherungsschutz für den verbliebenen Schaden besteht, insbesondere eine vertraglich mit dem Kreditkarten-, Zahlungs- oder sonstigem Geldinstitut vereinbarte Selbstbeteiligung der versicherten Person nach einem Daten-/Identitätsmissbrauch.
- 6.3. Der Versicherer erstattet im Falle der Ziffer 6.1 anfallende Gebühren (Bank- und Behördengebühren) für den Austausch oder die Wiederbeschaffung von privaten Zahlungskarten (z. B. Bank-Karte, Kreditkarte, Debitkarte) und Identitätsdokumenten (z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).

A7 - Versicherungsschutz für Online-Betrug bei Kaufverträgen

- 7.1. Hat eine versicherte Person als Käufer oder Verkäufer einen privaten Zwecken dienenden Kaufvertrag, der eine bewegliche Sache zum Gegenstand hat, mit einem Mindestkaufpreis von 50,00 EUR über ein Online-Portal (Online-Shop, Online-Versteigerungsportal) mit einem *Dritten* abgeschlossen und sein Vertragspartner den Vertrag in der Absicht geschlossen, sich oder einem *Dritten* einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zum Nachteil der versicherten Person zu verschaffen, erbringt der Versicherer folgende Leistungen:
- a) Erstattung des von der versicherten Person per Banküberweisung an ein in der EU/dem EWR ansässiges Kreditinstitut, Lastschriftinzug oder Online-Bezahlungssystem gezahlten Kaufpreises zugunsten des Verkäufers, soweit die versicherte Person wegen Nichterfüllung des Kaufvertrags einen einredefreien Rückerstattungsanspruch gegen den Verkäufer hat und dieser mit der Erfüllung des Rückerstattungsanspruchs mindestens einen Monat in Verzug geraten ist.
 - b) Ersatz des Zeitwertes, begrenzt auf die Höhe des vereinbarten Kaufpreis, der von der versicherten Person zur Erfüllung des Kaufvertrages gelieferten Kaufsache, soweit der versicherten Person wegen Nichtzahlung des Kaufpreises ein einredefreier Rückgabe- oder Wertersatzanspruch gegen den Käufer zusteht und dieser mit der Erfüllung des Rückgabe- oder Wertersatzanspruch mindestens einen Monat in Verzug geraten ist.
- 7.2. Kein Versicherungsschutz besteht bei Kaufverträgen
- a) über Bargeld (auch digitale Währungen, Gold- und Silbermünzen, Sammlermünzen und -medaillen), Briefmarken und sonstigen Wertzeichen, Gutscheinen, Eintrittskarten für Veranstaltungen, Telefon- oder sonstige Chipkarten, Schecks, Reiseschecks, Wertpapiere aller Art;
 - b) über Strom, Gas, Wasser, Medikamente, verderbliche Waren, Pflanzen und Tiere;

- c) über Waffen und illegal erworbene oder verbotene Waren;
- d) von Kraft- Luft und Wasserfahrzeugen oder Industriegütern (z. B. Flugzeuge, Autos, Motorräder, Maschinen und deren Ausrüstung und Zubehör);
- e) über Waren, die ihrer Art wegen nicht zurückgegeben werden können;
- f) über Rechte, auch wenn diese in einer Urkunde oder einem Datenträger verbrieft sind;
- g) die als Teilzahlungsgeschäfte im Sinne von § 506 Abs. 3 BGB geschlossen wurden;
- h) die im Darknet (nur mit spezieller Zugangssoftware - Torbrowser - oder ähnlichen Verfahren erreichbar) geschlossen wurden;
- i) über Waren, die unter Verwendung von nicht staatlich reglementierten Zahlungsmitteln (z. B. Bitcoins, Terracoins, Litecoins und ähnliches) erworben werden.
- j) soweit anderweitige eingebundene Dienstleister (z. B. Online-Bezahlsysteme wie z.B. PayPal oder Online-Treuhänder) zum Ersatz verpflichtet sind;
- k) soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann;
- l) wenn der von der anderen Vertragspartei bei Abschluss des Kaufvertrags angegebene Wohn-, Geschäfts- oder Niederlassungssitz in einem Staat außerhalb der EU/des EWR liegt.

A8 - Versicherungsschutz bei Cyber-Mobbing

- 8.1. Ist eine versicherte Person Opfer von *Cyber-Mobbing* durch *Dritte* geworden, erbringt der Versicherer die folgenden Leistungen:
- a) Erstattung der Kosten für eine psychologische Beratung durch einen Diplom-Psychologen oder Psychotherapeuten zur Bewältigung der psychischen Belastungen/Beschwerden, die durch das *Cyber-Mobbing* hervorgerufen oder aufrechterhalten werden.
 - b) Erstattung der Kosten für eine anwaltliche Erstberatung durch einen Rechtsanwalt wegen Schadensersatz-, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen der versicherten Person gegen die Täter des Cyber-Mobbings.
- 8.2. Die versicherte Person hat die freie Wahl zwischen im Inland niedergelassenen Diplom-Psychologen/-therapeuten in eigener Praxis bzw. den zugelassenen Rechtsanwälten.
- 8.3. Die Kosten der anwaltlichen Erstberatung werden im Umfang von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zuzüglich der nach dem RVG abrechnungsfähigen Auslagen und Umsatzsteuer erstattet.
- 8.4. Die Kostenerstattung für die psychologische Beratung ist je Versicherungsfall auf 500,00 EUR begrenzt.
- 8.5. Nicht versichert sind Fälle des *Cyber-Mobbing*
- a) zu denen die versicherte Person durch eigene Provokation Anlass gegeben hat. Dieser Ausschluss gilt selbst dann, wenn sie damit eine vorangegangene Provokation der angreifenden Person erwidert hat;
 - b) als Reaktion auf ein Verbrechen der versicherten Person, für das ein rechtskräftiges Urteil vorliegt;
 - c) in Printmedien, Fernsehen, Radio, deren elektronische Ableger sowie elektronische Presseerzeugnisse;
 - d) von Personen des öffentlichen Lebens/Interesses;
 - e) die durch die Presse verursacht werden.

A9 - Versicherungsschutz bei rechtswidriger Veröffentlichung von persönlichen Daten im Internet

- 9.1. Werden persönliche Daten (Texte oder Fotos) betreffend eine versicherte Person in ihrer Privatsphäre rechtswidrig im Internet durch einen *Dritten* verbreitet, erbringt der Versicherer folgende Leistungen:
- a) Erstattung der Kosten für eine anwaltliche Erstberatung durch einen Rechtsanwalt wegen Schadensersatz-, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen der versicherten Person gegen den *Dritten* und den Betreiber der Internetseiten;
 - b) Erstattung der Kosten für die Beauftragung eines Dienstleisters, der mit der außergerichtlichen Durchsetzung eines Löschungsanspruchs der versicherten Person gegen den Betreiber der Internetseiten beauftragt wurde, unabhängig davon, ob der Auftrag zum Erfolg führte.
- 9.2. Die Kosten der anwaltlichen Erstberatung werden im Umfang von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zuzüglich der nach dem RVG abrechnungsfähigen Auslagen und Umsatzsteuer erstattet.
- 9.3. Die Kostenerstattung im Fall der Ziffer 9.1 b) ist je Versicherungsfall auf 500,00 EUR in der Produktlinie Basis und auf 1.000,00 EUR in den Produktlinien Exklusiv und Premium begrenzt.

A10 - Versicherungsschutz bei Abmahnung von Urheberrechtsverstößen

Werden gegen eine versicherte Person von einem *Dritten* Schadensersatz-, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung unter Verwendung eines von einer versicherten Person unterhaltenen Internetzugangs gerichtlich oder außergerichtlich in Form einer Abmahnung gem. § 97a UrhG geltend gemacht, erstattet der Versicherer die Kosten der anwaltlichen Erstberatung im Umfang von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zuzüglich der nach dem RVG abrechnungsfähigen Auslagen und Umsatzsteuer.

A11 - Versicherungsschutz bei haftungsrechtlicher Inanspruchnahme infolge elektronischer Datenübermittlung

- 11.1 Versichert ist der Haftpflichtfall, wenn während der Vertragslaufzeit von einem *Dritten* gegen eine versicherte Person aufgrund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts Ansprüche wegen Schäden aus dem während der Vertragslaufzeit zu privaten Zwecken unter Verwendung eines *gesicherten Geräts* erfolgten Austausch, der Übermittlung oder der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, geltend gemacht werden. In diesem Fall stellt der Versicherer die versicherte Person von diesen Ansprüchen frei, die von einem *Dritten* geltend gemacht werden, und wehrt unbegründete Ansprüche ab.
- 11.2 Dies gilt ausschließlich für Schäden aus
- a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei *Dritten* durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme,
 - b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei *Dritten* und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrektur Speicherungen nicht oder fehlerhaft erfasster Daten,
 - c) der Störung des Zugangs *Dritter* zum elektronischen Datenaustausch.
- 11.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen, auch wenn die versicherte Person dabei nicht beruflich oder gewerblich handelt:

- a) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - d) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - e) Betrieb von Datenbanken.
- 11.4 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- a) auf derselben Ursache,
 - b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - c) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln
beruhen.
- 11.5 Für Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in EU/EWR-Mitgliedstaaten und nach dem Recht einer dieser Staaten geltend gemacht werden.
- 11.6 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- a) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
 - b) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
 - c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- 11.7 Die Entschädigung für alle in A11 genannten Fälle ist je Versicherungsfall auf 2.500,00 EUR begrenzt.

Teil B

B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung und Versicherungsdauer

- 1.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 1.2 Die Prämie wird mittels alternativer Bezahlssysteme (z.B. PayPal) bezahlt. Die Zahlung gilt bei positiver Autorisierung als erfolgt. Der Vertragsabschluss ist nur bei Auswahl eines alternativen Bezahlsystems möglich.
- 1.3 Die Prämie wird im Voraus als Einmalprämie gezahlt.
- 1.4 Die Versicherungsdauer beträgt ein Jahr.

B2 – Obliegenheiten

- 2.1 Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglichen und gesetzlichen Obliegenheiten einzuhalten. Soweit dem Versicherungsnehmer vertragliche Obliegenheiten auferlegt werden, gilt dies gleichermaßen für den versicherten Personenkreis, auch wenn darauf nicht gesondert hingewiesen ist.
- 2.2 Systemschutz
Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass auf den *gesicherten Geräten*
 - die Autoupdate-Funktion des Betriebssystems für das Einspielen der Patches und der Sicherheitspatches und
 - die Firewall-Funktion von Norton/Symantecaktiviert sind und
 - die gesicherten Geräte ausschließlich über Router mit dem Internet verbunden sind, die über die aktuelle Firmware des Herstellers verfügen bzw. bei denen die Autoupdate-Funktion der Firmware des Hersteller, soweit angeboten, aktiviert ist.
- 2.3 Anzeigepflichten
Wird gegen den Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2.4 Dokumentation des Schadenbildes
Der Versicherungsnehmer hat das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis der Versicherer eine Veränderung gestattet. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 2.5 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen;
 - b) diesen dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
 - c) diesen unverzüglich der Polizei zu melden und zur Anzeige bringen;
 - d) dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen;
 - e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen sowie Schriftstücke und beschädigte Gegenstände vorzulegen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich sind sowie jede erforderliche

Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

- f) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies erfordern.

B3 – Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

- 3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in B2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 3.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B4 – Weitere Regelungen

4.1 Erklärung und Anzeigen, Anschriftenänderung

4.1.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Direktion des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

4.1.2 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

4.1.3 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der

Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

4.2 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.